

EIGENE AKTIEN IM KONZERN

Gilt das neue Aktivierungsverbot auch für die Tochter, die Aktien der Mutter hält?

Nach neuem Rechnungslegungsrecht dürfen eigene Aktien nicht mehr aktiviert werden. Vergessen worden ist die Regelung der Frage, wie vorzugehen ist, wenn die eigenen Aktien der Mutter durch eine Tochtergesellschaft erworben werden; die gesetzliche Regel, dass die Mutter in diesem Fall die Reserve zu bilden hat, führt zu einem Fehlbetrag, der aber beseitigt werden kann, wenn die eigenen Aktien der Mutter bei der Tochter nicht aktiviert werden.

1. KEINE AKTIVIERUNG DER EIGENEN AKTIEN

1.1 Grundlagen; bisherige Regelung. Das neue Rechnungslegungsrecht schreibt in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e *Obligationenrecht* (OR) vor, dass «*Eigene Aktien als Minusposten*» unter den Passiven aufzuführen sind. Weiter hat gemäss (dem unverändert gebliebenen) Art. 659a Abs. 2 OR die Gesellschaft «*für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen*». Die Regel von Art. 659a Abs. 2 OR führte unter dem alten Rechnungslegungsrecht dazu, dass einerseits die eigenen Aktien aktiviert wurden und andererseits im Umfang dieser Aktivierung durch Verrechnung mit dem Gewinnvortrag eine Reserve geschaffen wurde [1] (vgl. Beispiel in *Abbildung 1*).

Diese Reserve gleicht als Passivwert den aktivierten Wert der eigenen Aktien aus und dient wie das Aktien- oder Partizipationskapital und andere gesetzlich oder statutarisch vorgesehene Reserven als Ausschüttungssperre [2]. Die Verrechnung mit dem Gewinnvortrag bewirkt, dass durch den Erwerb der eigenen Aktien das Ausschüttungspotential der Gesellschaft nicht erhöht wird. Durch die Reserve für eigene Aktien wurde dem unsicheren Vermögenswert, den eigene Aktien verkörpern, Rechnung getragen. Die gesetzliche Reserve für eigene Aktien konnte nur bei Veräusserung oder Vernichtung (durch Kapitalherabsetzung) von Aktien abgebaut werden.



LUKAS HANDSCHIN,
PROF. DR. IUR.,
RECHTSANWALT,
ORDINARIUS
FÜR PRIVATRECHT,
UNIVERSITÄT BASEL,
BAUR HÜRLIMANN AG,
ZÜRICH

1.2 Neues Recht: Keine Aktivierung der eigenen Aktien.

In den Regelwerken Swiss GAAP FER und IFRS ist die Aktivierung eigener Aktien nicht zulässig; diese gehen davon aus, dass der Kauf eigener Aktien weniger der Erwerb eines Aktivums ist, sondern vielmehr eine Rückzahlung von geleisteten Einlagen an Aktionäre [3]. Die Regel nach Swiss GAAP FER oder IFRS ist vorsichtiger als die Regel nach OR. Die Aktivierung der eigenen Aktien ist im Grunde genommen eine Art «verkappte» Goodwill-Aktivierung, was sich am Beispiel eines Unternehmens zeigt, das auf der Aktivseite nur aus einem Barvermögen von 2000 besteht, im Übrigen aber keine Geschäfte tätigt; auf der Passivseite gibt es ein Aktienkapital und einen Gewinnvortrag von je 1000. Der Wert dieser Gesellschaft entspricht dem Eigenkapital zu Buchwerten und beträgt 2000. Würde diese Gesellschaft im Umfang von 100 eigene Aktien kaufen, würde das Barvermögen auf 1900 sinken und sie könnte nach altem Recht die eigenen Aktien im Umfang von 100 aktivieren. Auf der Passivseite wird die Reserve für eigene Aktien im Umfang von 100 mit dem Gewinnvortrag verrechnet, sodass dieser noch 900 beträgt. Das Buchwert-Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt bei der Aktivierung der eigenen Aktien immer noch 2000, obwohl der wirkliche Wert der Gesellschaft 1900 beträgt. Ein anderes Bild ergibt sich nur, wenn die Gesellschaft aktiv ist und der wirkliche Wert des Eigenkapitals den Buchwert übersteigt. Daher ist es durchaus zulässig, die Aktivierung von eigenen Aktien als «verkappte» Goodwill-Aktivierung zu verstehen. Dass eigene Aktien nicht aktiviert werden, ist sachlich richtig, vorsichtig ist es sowieso.

Das neue Recht schreibt in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR vor, dass eigene Kapitalanteile als Minusposten unter den Passiven ausgewiesen werden, wie das auch in den Swiss GAAP FER [4] und den IFRS [5] vorgesehen ist. Die neue Vorschrift führt dazu, dass eigene Aktien nicht mehr aktiviert werden dürfen. Sie macht deutlich, dass der Erwerb eigener Aktien weniger der Erwerb eines Aktivums ist, sondern im Ergebnis vielmehr eine Rückerstattung von Eigenkapital an Aktionäre [6]. Die Unterlassung der Aktivierung eigener Ak-

Abbildung 1: **BILANZ BEI RÜCKERSTATTUNG VON 100 DURCH ERWERB EIGENER AKTIEN, ALTES RECHT**

Vor dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	2000	FK	0
		AK	1800
		Gewinn	200
Buchwert-Eigenkapital: 2000			
Nach dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	1900	FK	0
Eigene Aktien	100	AK	1800
		Reserve für eigene Aktien	100
		Gewinn	100
Buchwert-Eigenkapital: 2000			

tien in Verbindung mit einer Minusreserve im Umfang des Erwerbspreises bei den Passiven (die das Eigenkapital entsprechend reduziert) bildet diesen Vorgang besser ab als im alten Recht. Das Gesetz spricht von Minusposten, nicht von Minusreserve; der Begriff «Minusreserve» hat den Vorteil, dass er mit Art. 659a Abs. 2 OR übereinstimmt, der nach wie vor in Kraft ist (vgl. Ziff. 1.3). Statt «Minusreserve» könnte der Posten auch als «Eigene Aktien» bezeichnet werden; die entscheidende Änderung liegt darin, dass eigene Aktien nicht mehr aktiviert werden. Diese Methode, keine Aktivierung der eigenen Aktien, erspart auch die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn sich der Wert der aktivierten eigenen Aktien verändert [7] (vgl. auch Beispiel in *Abbildung 2*).

Abbildung 2: **BILANZ BEI RÜCKERSTATTUNG VON 100 DURCH ERWERB EIGENER AKTIEN, NEUES RECHT**

Vor dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	2000	FK	0
		AK	1800
		Gewinn	200
Buchwert-Eigenkapital: 2000			
Nach dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	1900	FK	0
Eigene Aktien	0	AK	1800
		Minusreserve Eigene Aktien	-100
		Gewinn	200
Buchwert-Eigenkapital: 1900			

Der Gewinn von 200 gemäss Abbildung 2, der weiterhin ausgewiesen wird, darf vollumfänglich erst wieder ausgeschüttet werden, wenn die Reserve für eigene Aktien wieder aufgelöst wird. Solange der Minusposten besteht, ist im Beispiel der ausschüttbare Betrag auf 100 beschränkt (nur durch zusätzlich erwirtschaftete Gewinne kann sich dieser Betrag erhöhen). Solange die Minusreserve besteht, ist diese für die Feststellung des ausschüttbaren Gewinns vom ausgewiesenen Gewinn abzuziehen. Das Aktivierungsverbot in Kombination mit dem Minusposten oder Minusreserve bei den Passiven wirkt im Ergebnis wie andere Reserven auch als Ausschüttungssperre [8]. Diese Ausschüttungssperre ergibt sich (anders als bei anderen Reserven) nicht dadurch, dass ein positiver Betrag bei den Passiven als Reserve bezeichnet wird mit der Folge, dass sich der Gewinnvortrag entsprechend reduziert, sondern vielmehr dadurch, dass die erworbenen eigenen Aktien nicht aktiviert werden mit der Folge, dass durch den Erwerb der eigenen Aktien das Bruttovermögen der Gesellschaft entsprechend sinkt. Das neue System der Abbuchung (keine Aktivierung der Aktien in Verbindung mit Minusreserve unter den Passiven) behandelt den Erwerb eigener Aktien wie eine Kapitalherabsetzung und den Verkauf eigener Aktien wie eine Aktienemission [9]. Der eine Vorgang vermindert das Eigenkapital, der andere erhöht es.

1.3 Unterlassene Anpassung von Art. 659a und 671a OR.

Das Aktivierungsverbot der eigenen Aktien wurde ausschliesslich in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR vorgenommen und auch dort nur indirekt, indem festgelegt wird, dass eigene Aktien als Minusposten bei den Passiven aufzuführen sind. Immerhin weist die Botschaft darauf hin, dass «*eigene Aktien keine Vermögenswerte darstellen, die wie Forderungen oder Waren im normalen Geschäftsverkehr veräussert werden können*» [10] und daraus lässt sich ableiten, dass eigene Aktien nicht mehr wie bisher aktiviert werden dürfen. Auch in den Swiss GAAP FER und den IFRS, die für eigene Aktien ebenfalls einen Minusposten bei den Passiven bilden, werden eigene Aktien nicht aktiviert. Bei der Abtrennung des Rechnungslegungsrechts von der übrigen Aktienrechtsrevision sind die Bestimmungen in Art. 659a Abs. 2 OR «*Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen*» und in Art. 671a OR «*Die Reserve für eigene Aktien kann bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden*» vergessen gegangen [11]. Auch die weiteren Bestimmungen zu den eigenen Aktien blieben unverändert, insbesondere auch Art. 659b OR zur Handhabung der eigenen Aktien im Konzern; dessen Änderung war auch im Rahmen der Aktienrechtsrevision nicht vorgesehen. Für die Frage der Aktivierung der eigenen Aktien, die durch das Unternehmen selber gehalten werden, ist allerdings der Widerspruch zum neuen Recht nicht zwingend. Art. 659a Abs. 2 und Art. 671a OR sprechen nur von Reserven, die auszuweisen sind, was nicht ausschliesst, den «Minusposten» gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR als «Minusreserve» zu verstehen. Selbst wenn ein Widerspruch vorliegen sollte, gilt, dass die neuere Norm der älteren Norm vorgeht [12]. Dass eigene Aktien nach neuem Rechnungslegungsrecht nicht

mehr aktiviert werden dürfen und dass eine Negativreserve zu bilden ist, kann ernstlich nicht mehr in Frage gestellt werden.

2. ERWERB DER AKTIEN DER MUTTER DURCH DIE TOCHTER

2.1 Fragestellung. Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie vorzugehen ist, wenn Tochtergesellschaften eigene Aktien der Mutter erwerben. Gemäss (unverändertem) Art. 659b OR gilt unter dem Titel «*Erwerb durch Tochtergesellschaften*», dass bei einer Gesellschaft, die an einer Tochtergesellschaft «*mehrheitlich beteiligt*» ist, «*für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen*» bestehen, wie wenn sie die eigenen Aktien selber erwerben würde. In Bezug auf den Erwerb eigener Aktien gibt es eine Einheitsbehandlung des Konzerns. Weiter hält Abs. 3 fest, dass die Reservebildung der Gesellschaft obliegt, welche die Mehrheitsbeteiligung hält. Unter dem alten Recht hat die Tochter die eigenen Aktien der Mutter als «normales» Aktivum aktiviert, gleich wie andere Aktiven. Die Reserve für die durch die Tochter gehaltenen eigenen Aktien war zulasten des Gewinns durch die Mutter zu bilden (Abs. 3) und führte dazu, dass die Schwelle für Gewinnausschüttungen (der Mutter) sank. Die Tochter selber hat keine Reserve gebildet. Das System war kohärent und «ging auf».

Das ist im neuen Recht nicht mehr der Fall, jedenfalls auf den ersten Blick; Art. 659b Abs. 3 OR schreibt vor, dass die Muttergesellschaft beim Erwerb ihrer Aktien durch die Tochtergesellschaft die gleiche Reserve zu bilden hat, wie wenn sie die Aktien selber erworben hätte^[13]. Das bedeutet unter dem neuen Recht, dass die Muttergesellschaft im Umfang des Aktienerwerbs durch die Tochter die Minusreserve bilden müsste. Weil die Bildung der Minusreserve nicht mit einer gleichzeitigen Reduzierung der flüssigen Mittel bei der Mutter verbunden ist, entsteht ein Fehlbetrag, denn die Ausschüttung des Eigenkapitals erfolgt nicht aus der Kasse der Mutter, sondern aus der Kasse der Tochter. Wie dieser Fehlbetrag zu handhaben ist, hängt davon ab, ob die Tochter die erworbenen eigenen Aktien aktivieren darf.

Das neue Recht sieht im Erwerb eigener Aktien eher eine Kapitalausschüttung, als den Erwerb eines Aktivums, und erlaubt daher die Aktivierung der selber gehaltenen eigenen Aktien nicht mehr. Mit dieser veränderten Wertung wird aus dem Kauf der eigenen Aktien der Mutter durch die Tochter etwas ganz anderes, als vorher. Wenn der Kauf der eigenen Aktien nicht mehr der Erwerb eines Aktivums ist, sondern eine Kapitalausschüttung, dann finanziert die Tochter der Mutter im Ergebnis ihre Eigenkapitalausschüttung. Das führt zur weiteren Frage, ob die Mutter der Tochter diese Leistung ersetzen muss.

2.2 Keine Aktivierung der eigenen Aktien der Mutter, die durch die Tochter gehalten werden? Eine kohärente Lösung, die dieser veränderten Wertung in Bezug auf den Erwerb der eigenen Aktien entspricht, muss eigentlich dazu führen, dass die eigenen Aktien der Mutter in der Bilanz der Tochter nicht aktiviert werden. Art. 659b OR schliesst das nicht aus:

Abbildung 3: **BILANZ BEI ERWERB EIGENER AKTIEN DURCH DIE TOCHTER, KEINE AKTIVIERUNG**

Vor dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	1000	FK	0
		AK	500
		Gewinn	500
Nach dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	900	FK	0
Eigene Aktien	0	AK	500
		Gewinn	500
Fehlbetrag (Verlust?; Negativreserve für eigene Aktien?):			100

«Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.»

Der Hinweis, dass die «Folgen» des Erwerbs eigener Aktien auch beim Erwerb durch Tochtergesellschaften die gleichen sind, wie beim Erwerb eigener Aktien durch die Mutter, weist eigentlich darauf hin, dass eigene Aktien auch dann nicht aktiviert werden, wenn sie statt durch die Mutter durch die Tochter erworben werden. Gegen ein Aktivierungsverbot der eigenen Aktien der Mutter bei der Tochter spricht allerdings der Umstand, dass Art. 659b OR unverändert geblieben ist und die Änderung ausschliesslich in den Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts stattgefunden hat. Weiter sind eigene Aktien der Mutter in der Bilanz der Tochter eher echte Vermögenswerte, anders als in der Bilanz der Mutter. Eine Lösung des Problems könnte also darin liegen, dass eigene Aktien der Mutter bei der Tochter weiterhin aktiviert werden.

Auf der anderen Seite will Art. 659b OR die Umgehung der Vorschriften über den Erwerb eigener Aktien verhindern und legt aus diesem Grunde fest, dass die «Folgen» des Erwerbs eigener Aktien die gleichen sein sollen, wie beim Erwerb durch die Mutter. Würde jetzt beim Erwerb durch die Tochter eine Aktivierung erlaubt, nicht aber beim Erwerb durch die Mutter selber, wäre diese Gleichschaltung aufgehoben und der Zweck der Norm – die Verhinderung der Umgehung der Vorschriften über den Erwerb eigener Aktien – wäre vereitelt. Die gleiche Lösung – keine Aktivierung der eigenen Aktien (der Mutter), auch wenn sie durch die Tochter gehalten werden – sehen übrigens die IFRS in IAS 32.33 vor: «*Solche eigenen Anteile*» (die nicht aktiviert werden) «*können vom Unternehmen selbst oder von anderen Konzernunternehmen erworben und gehalten werden*». Der Wille des Gesetzgebers geht dahin, dass es keine Rolle spielen soll, ob die eigenen Aktien der Mutter durch diese oder durch ihre Töchter erworben werden. Das zeigt auch der Wortlaut von Art. 659b:

Abbildung 4: **BILANZ NACH ERWERB BEI ENTSCHÄDIGUNG DER TOCHTER DURCH DIE MUTTER**

Aktiven		Passiven	
Bank	900	FK	0
Entschädigungsanspruch gegenüber Mutter	100	AK	500
		Gewinn	500

«Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Folgen, wie für den Erwerb eigener Aktien.»

Diese Gleichstellung wird nur realisiert, wenn auch die Tochter die eigenen Aktien der Mutter nicht mehr aktivieren kann. Nur so kann verhindert werden, dass das Aktivierungsverbot dadurch umgangen wird, indem anstelle der Mutter Tochtergesellschaften eigene Aktien der Mutter erwerben. Sonst könnten Gesellschaften zu diesem Zweck geschaffen werden, deren einziges Aktivum die eigenen Aktien der Mutter wären, womit über den Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter diese wirtschaftlich ihre eigenen Aktien aktivieren könnte. Das führt dazu, dass die Tochter, die eigene Aktien der Mutter erwirbt, diese richtigerweise nicht aktivieren kann (vgl. Beispiel in *Abbildung 3*).

Der Fehlbetrag ergibt sich dadurch, dass die Tochter Bargeld gegen eigene Aktien (der Mutter) «tauscht», die sie nicht mehr aktivieren kann. Der Fehlbetrag führt entweder zu einem Verlust oder dazu, dass die Negativreserve bei der Tochter gebildet wird, wie wenn sie ihre eigenen Aktien erworben hätte. Das würde bedeuten, dass die Tochter die eigenen Aktien nicht aktiviert und unter den Passiven den Minusposten bildet.

2.3 Ersatzanspruch der Tochter gegenüber der Mutter?

Wenn die Tochter die erworbenen eigenen Aktien der Mutter nicht mehr aktivieren kann, dann reduziert sich das buchmässige Eigenkapital bei der Tochter. Es entsteht bei der Tochter ein Fehlbetrag: Wirtschaftlich betrachtet, finanziert die Tochter eine Eigenkapitalausschüttung an die Aktionäre der Mutter. Es liesse sich durchaus vertreten, dass die Mutter diesen Fehlbetrag nur aufheben kann, wenn sie diesen Betrag wieder ausgleicht oder der Tochter dies verspricht. Würde die Mutter die Tochter entsprechend entschädigen und sich verpflichten, der Tochter den Betrag der Ausschüttung zu ersetzen, dann erhöhen sich bei der Tochter die Aktiven im Umfang der Ersatzforderung und der Fehlbetrag besteht nicht mehr. Wenn eine Negativreserve bei der Tochter gebildet wurde, kann diese aufgelöst werden (vgl. Beispiel in *Abbildung 4*).

Dieses Guthaben der Tochter gegenüber der Mutter ist in der Bilanz der Mutter ebenfalls auszuweisen, dort als Fremdkapital. Diese Verpflichtung gegenüber der Tochter führt

Abbildung 5: **BILANZ DER MUTTER BEI ERWERB EIGENER AKTIEN IM UMFANG VON 100 DURCH DIE TOCHTER**

Vor dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	2000	FK	0
		AK	1800
		Gewinn	200
Nach dem Erwerb:			
Aktiven		Passiven	
Bank	2000	FK (Forderung Tochter)	100
Eigene Aktien	0	AK	1800
		Reserve für eigene Aktien	-100
		Gewinn	200

dazu, dass die gemäss Art. 659 b Abs. 3 OR gebildete Negativreserve kompensiert wird; die Bilanz der Mutter «geht wieder auf» (vgl. Beispiel in *Abbildung 5*).

Im Ergebnis und bei einer konsolidierten Betrachtung ist diese Lösung folgerichtig, denn durch die Begründung einer Ersatzpflicht gegenüber der Tochter leistet wirtschaftlich die Mutter die Ausschüttung und ist verpflichtet, die sich daraus ergebende Reserve zu bilden.

3. FAZIT

Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die Bilanzierung eigener Aktien im Konzern folgende Möglichkeiten:

→ Die eigenen Aktien der Mutter werden in der Bilanz der Tochter aktiviert, wie bisher, und die Mutter bildet in ihrer Bilanz die Reserve für eigene Aktien unter den Passiven. Diese Lösung widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Erwerb eigener Aktien durch Konzerngesellschaften gleich zu behandeln, wie den Erwerb durch die Mutter, und schafft das Risiko, dass das Aktivierungsverbot umgangen wird. Diese Lösung stützt sich auch auf eine Norm ab (Art. 659 a Abs. 2 OR), die eigentlich aufgehoben werden sollte. → Richtig scheint es daher, die eigenen Aktien der Mutter in der Bilanz der Tochter nicht zu aktivieren. Weil das zu einem Fehlbetrag führt, ist die Negativreserve bei der Tochter zu bilden (nicht bei der Mutter, wie in Art. 659 b Abs. 3 OR vorgesehen). → Verspricht die Mutter der Tochter, sie für die von ihr vorgenommene Eigenkapitalausschüttung an die Aktionäre der Mutter zu entschädigen, dann wird in der Bilanz der Tochter der Entschädigungsanspruch aktiviert (eine Negativreserve muss dann nicht gebildet werden). In der Bilanz der Mutter führt dies dazu, dass der Anspruch der Tochter im Fremdkapital passiviert und dass die Negativreserve bei der Mutter gebildet wird (so wie in Art. 659 b Abs. 3 OR vorgesehen).

Die letzte Lösung erscheint sachlich richtig und ist kohärent; sie beseitigt sogar die vordergründigen Widersprüche zwischen dem neuen Recht und den unverändert gebliebe-

nen Gesetzesbestimmungen. Ob diese Lösung auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist eine andere Frage. Es ist zu befürchten, dass sich der Gesetzgeber diese Gedanken nicht gemacht hat, denn sonst hätte er die Frage des Erwerbs eigener Aktien im Konzern ausdrücklich geregelt und

versucht, Art. 659 b OR ebenfalls anzupassen. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der hängigen Aktienrechtsrevision diesen Fehler noch korrigiert und Rechtssicherheit schafft. ■

Anmerkungen: **1)** Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 4 N 236, 238–241 und § 8 N 323; vgl. aber auch Neuhaus Markus R./Balkanyi Patrick, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, Art. 671a N 5–5a, wonach für schwer veräusserbare eigene Aktien im Eigenkapital ein Korrekturposten gebildet werden soll. **2)** Gl.M. Trüb Hans-Rudolf, in: Roberto Vito/Trüb Hans-Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 659 a N 12; Buchser Michael/Jaussi Thomas, Zivil- und steuerrechtliche Probleme beim direkten und indirekten Rückkauf eigener Aktien, ASA 70 (2001–2002), S. 633; Druey Just Eva/Druey Jean-Nicolas/Glanzmann Lukas, Gesellschafts-

und Handelsrecht, 10. Aufl., Zürich 2010, § 8 N 46. **3)** Handschin Lukas, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013, N 917. **4)** Swiss GAAP FER 24 Ziff. 2: «Der Bestand der eigenen Aktien ist nicht unter den Aktiven, sondern als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen»; Swiss GAAP FER 24 Ziff. 7; Swiss GAAP FER 3 Ziff. 2. **5)** IAS 32.33: «Erwirbt ein Unternehmen seine eigenen Eigenkapitalinstrumente zurück, so sind diese Instrumente («eigene Anteile») vom Eigenkapital abzuziehen»; IAS 32.34; IAS 32.AG36. **6)** Vgl. auch IAS 32.AG36: «Die eigenen Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens werden unabhängig vom Grund ihres Rückkaufs nicht als finanzieller Vermögenswert angesetzt» sowie Swiss GAAP FER 24 Ziff. 5: «[...] Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Aktien) von Eigenkapital [...]». **7)** Vgl. dazu ausführ-

lich Böckli (Anm. 1), § 8 N 330–332. **8)** Handschin (Anm. 3), N 920. **9)** Vgl. auch Böckli (Anm. 1), § 4 N 238. **10)** Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1660. **11)** Art. 671 a OR sollte gestrichen und in Art. 659 a OR sollte ausdrücklich auf die Minusreserve hingewiesen werden. **12)** Vgl. Kramer Ernst A., Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., Basel 2010, S. 112–113, zum Grundsatz «lex posterior derogat legi priori». **13)** Lenz Christian/von Planta Andreas, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, Art. 659 b N 9.